

# Amt der Wiener Landesregierung

MD-647-2/87

Wien, 3. April 1987

Entwurf eines 2. Abgaben-  
änderungsgesetzes 1987;  
Stellungnahme

D. M. II. GESETZENTWURF	
Z.	15. GE '87
Datum:	6. APR. 1987
Verteilt:	8 7. APR. 1987 <i>gape</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Wasserbauer*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



# Amt der Wiener Landesregierung

MD-647-2/87

Wien, 3. April 1987

Entwurf eines 2. Abgaben-  
änderungsgesetzes 1987;  
Stellungnahme

zu GZ 06 0102/2-IV/6/87

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 4. März 1987 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgendes mitzuteilen:

zu Abschnitt I, Z 17 (§ 54 Abs. 4 EStG)

Nach Durchführung einer Personenstands- und Betriebsaufnahme und Ausschreibung der Lohnsteuerkarten werden dem Finanzamt die Zweitexemplare der Haushaltslisten übermittelt, in denen die Ausstellung von Lohnsteuerkarten und somit auch von zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten dokumentiert ist. Eine gesonderte Mitteilung über die Ausstellung von zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten erscheint daher nicht erforderlich und wäre auch, wenn dafür eigene Vordrucke ausgefüllt werden müßten, mit einer bedeutenden Mehrbelastung verbunden.

Die ersten beiden Sätze des § 54 Abs. 4 sollten daher wie folgt formuliert werden:

"Die Gemeinde hat dem Finanzamt bei nachträglicher Ausstellung von zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung hat mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch Übermittlung eines automationsunterstützten Ausdruckes, durch Datenträgeraustausch oder durch Übersendung des hierfür aufgelegten amtlichen Vordruckes zu erfolgen."

- 2 -

zu Abschnitt VI, Investitionsprämienengesetz


Der Ausschluß von Wirtschaftsgütern, die aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, von der Geltendmachung der Investitionsprämie wird begrüßt. Offen bleibt nach wie vor das Problem, daß die Ansetzung der Investitionsprämie, die zu mehr als drei Vierteln von Körperschaftsteuerpflichtigen geltend gemacht wird, dessen ungeachtet zu 52 v.H. bei der veranlagten Einkommensteuer und nur zu 29 v.H. bei der Körperschaftsteuer erfolgt, was eine ungerechtfertigte Schmälerung der Ersatzanteile der Länder und Gemeinden bewirkt. Es muß daher neuerlich die Bereinigung dieses Zustandes gefordert werden.

zu Abschnitt XIII, Z 9 (§ 212a BAO)

Durch die Formulierung "unverhältnismäßiger Nachteil" im § 212a Abs. 1 lit. b und Abs. 4 BAO erscheint neuerlich der Ermessensspielraum der Bundesfinanzverwaltung zu wenig eingeschränkt.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor